OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-250101/5/BP/SA

Datum:
Linz, 5. Juli 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde der D J, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 22. Mai 2017, GZ: BHPEBI-2016-445595/10-PT, mit dem ein Antrag auf sprengelfremden Schulbesuch des Kindes L J in die Polytechnische Schule P ab dem Schuljahr 2017/18 versagt wurde,

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid vom 22. Mai 2017, GZ: BHPEBI-2016-445595/10-PT, versagte die Bezirkshauptmannschaft Perg (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag der D J auf sprengelfremden Schulbesuch der Tochter L J, geb. x, von der sprengelmäßig zuständigen Polytechnischen Schule S in die sprengelfremde Polytechnische Schule P gemäß § 47 O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG 1992).

Begründend führt die belangte Behörde Folgendes aus:
„Zu I.
1. Sie haben durch Abgabe am 22. Dezember 2016 einen Antrag auf Bewilligung eines sprengelfremden Schulbesuches gestellt. Ihr Ansuchen wurde folgendermaßen begründet Ihre Tochter möchte unbedingt den Fachbereich Persönliche Dienste besuchen. Da dies derzeit nur in der PTS P angeboten wird, wird um einen positiven Bescheid ersucht.

2. Die Behörde hat auf der Grundlage ihres Antrages ein Ermittlungsverfahren durchgeführt und folgenden Sachverhalt festgestellt:
Die Wohnsitzgemeinde R teilte mit, dass keinerlei Einwände gegen den sprengelfremden Schulbesuch bestehen.
Die Marktgemeinde S als Schulerhalter der sprengelmäßig zuständigen Polytechnischen Schule gab eine negative Stellungnahme ab. Im Einvernehmen mit der Leitung der Polytechnischen Schule wird das gegenständliche Ansuchen abgelehnt. Es ist nach derzeitigem Schüleranmeldestand zu erwarten, dass bei Stattgabe des Umschulungsantrages eine Klassenzusammenlegung im Sinne des § 47 Abs. 4 Oö. POG an der PTS S eintreten wird. Die Einhaltung des verordneten Schulsprengels wird verlangt.
Die Stadtgemeinde P als Schulerhalter der sprengelfremden Polytechnischen Schule teilte zum betreffenden Ansuchen mit, dass der Schulbesuch in die gewünschte Schule begrüßt und dem Ansuchen zugestimmt wird.
Seitens des Landesschulrates für OÖ. - Bildungsregion P wurde mitgeteilt, dass sich die vorläufigen Gesamtschülerzahlen im Schuljahr 2017/2018 in der PTS S auf 36 Schüler und in der PTS P auf 110 Schüler belaufen.
3. Im Zuge der Bekanntgabe des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens nach § 45 Abs. 3 AVG erläuterten Sie das Ansuchen wie folgt: Die Verbindung nach P ist besser, als nach S. Ihre Tochter könnte ohne Umsteigen nach P in die Schule fahren. Außerdem ist die Polytechnische Schule in P größer und bietet dementsprechend mehr an. Ihrer Tochter habe die Polytechnische Schule in P einfach besser gefallen.

4. Rechtliche Beurteilung:
(...)
Im vorliegenden Fall waren im Rahmen der Ermessensentscheidung die mit dem sprengelfremden Schulbesuch für den Schulpflichtigen verbundenen Vorteile und die bei der Sprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen abzuwägen.

Die bei der Sprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen liegen vor allem in einer ordnungsgemäßen und möglichst gleichmäßigen Zuweisung schulpflichtiger Kinder an die einzelnen Pflichtschulen der betroffenen Schulart. Auf die dauerhafte Gewährleistung des Bestandes und der Organisationsform der Pflichtschulen ist dabei nach Maßgabe der Zumutbarkeit des Schulweges für die schulpflichtigen Kinder Bedacht zu nehmen.

Ergibt die Interessensabwägung, dass die Vorteile für den Schulpflichtigen überwiegen, darf die Bewilligung nicht versagt werden.

Die mit dem Antrag eingebrachte Begründung ist allerdings nicht geeignet, überwiegende Vorteile für einen sprengelfremden Schulbesuch zu begründen.

Der Fachbereich „Persönliche Dienste" an der Polytechnischen Schule P wird laut nachgereichten Unterlagen der Schule vom 27. April 2017 seit dem Schuljahr 2014/2015 angeboten. Der Fachbereich ist für jene Schüler gedacht, die sich zu Schulbeginn noch nicht für einen Fachbereich entscheiden können. Dieser Fachbereich vereinigt die Fachbereiche Gesundheit und Soziales, Handel und Büro, Dienstleistungen kreativ und Tourismus.

Der Fachbereich „Gesundheit und Soziales“ an der Polytechnischen Schule S vereint laut nachgereichter, schriftlicher Auskunft der Direktion vom 26. April 2017 die Fachbereiche Gesundheit und Soziales, Handel und Büro, Dienstleistungen und Tourismus. Diese Mischform wird an der Polytechnischen Schule S erstmals ab dem Schuljahr 2017/2018 angeboten werden.
Ein signifikanter Unterschied betreffend die Fachbereiche „Persönliche Dienste" bzw. „Gesundheit und Soziales" ist aus der Aktenlage nicht erkennbar.

Gemäß § 44 Abs. 1 Oö. POG 1992 gilt für die öffentlichen Polytechnischen Schulen § 40 sinngemäß. Damit umfasst der Schulsprengel einer Polytechnischen Schule das Gebiet, in dem die für die Schule in Betracht kommenden schulpflichtigen Kinder, denen der Schulweg zumutbar ist, wohnen. Gemäß § 46 Abs. 1 Oö. POG 1992 sind sprengelzugehörig jene Schulpflichtigen, die im Schulsprengel wohnen. Somit knüpft das Gesetz im Hinblick auf die Vorschriften zum Schulsprengel an das Territorialitätsprinzip an. Wohnt ein Schulkind im entsprechenden Schulsprengel, dann hat es die vorgesehene Sprengelschule zu besuchen und ist gemäß § 46 Abs. 2 Oö. POG 1992 auch dort aufzunehmen. Bei der Festsetzung des Schulsprengels hat die Behörde zu bedenken, dass der Schulweg für die dort wohnenden Schüler auch zumutbar ist. Hat die Behörde unter Bedachtnahme auf diese Grundsätze einen Schulsprengel festgesetzt, dann ist der Schulbesuch in diesem Sprengel der Regelfall und der sprengelfremde Schulbesuch die Ausnahme.

Zur vorgebrachten besseren Verbindung wird festgehalten, dass der Schulweg von R nach S zwar mit einem Umstieg (L) verbunden ist, die gesamte Fahrtzeit aber kürzer ausfällt, als der direkte Schulweg nach P. Es wird auch angemerkt, dass der Rückweg von S nach R mit dem Bus über B möglich ist und sich hier die Fahrzeit weiter reduziert und keine Notwendigkeit des Umstiegs besteht (siehe Taktfahrpläne des W).

Unter Berücksichtigung dieser Umstände ist daher von einem Überwiegen der mit dem sprengelfremden Schulbesuch für den Schüler verbundenen Vorteile nicht auszugehen.

Es konnte zudem kein konkreter Nachteil bei einem Schulbesuch in der sprengelmäßig zuständigen Schule dargelegt werden.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde der D J (im Folgenden: Bf) vom 4. Juni 2017, in der Nachstehendes ausgeführt wird:
„Aufgrund des negativen Bescheids seitens der Behörde sehen wir uns leider gezwungen, dagegen Beschwerde einzulegen.

Es ist nicht nachvollziehbar, dass es in der heutigen Zeit nicht möglich ist, sich die Polytechnische Schule auszusuchen.

Unsere Tochter L ist so verärgert, dass sie nach anderen Schulformen sucht und nicht mehr ins Poly gehen will. Eigentlich sollte man heutzutage froh sein, wenn sich ein Kind fürs Poly entscheidet.

Es kann doch nicht so ein Problem sein nach P zu dürfen, da R ein Grenzfall ist.

Außerdem ist die Verbindung nach P für uns besser. Eine Direktverbindung ist immer schneller, außerdem wird die Gehzeit verringert, was im Bescheid nicht erwähnt wird.

Es ist geplant, dass S auch den vom meiner Tochter gewünschten Fachbereich PERSÖNLICHE DIENSTE ab Herbst 2017 anbieten will, aber ob die notwendigen Schüler dafür gefunden werden, ist fraglich!

Diese Mischform aus den Fachbereichen Gesundheit und Soziales, Handel und Büro, Dienstleistungen kreativ und Tourismus ist für meine Tochter besonders interessant, da sie sich für einen bestimmten Fachbereich noch nicht entscheiden will, und dieser Bereich im Poly P gesichert ist.

Mit diesem Fachbereich wird die Gefahr einer falschen Lehrstellenwahl erheblich reduziert, die Nachteile ihrer Berufslaufbahn bringt.

Auf eine positive Entscheidung hofft
D J"
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Das Oö. Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit Schreiben vom 14. Juni 2017 vorgelegten Akt der belangten Behörde.

Gemäß § 2 VwGVG entscheidet das Verwaltungsgericht durch Einzelrichter, soweit die Bundes- oder Landesgesetze nicht die Entscheidung durch einen Senat vorsehen.

I.4.1. Mit E-Mail vom 13. Juni 2017 wurde von der Bf ein Schreiben der Polytechnischen Schule S, in dem die Fachbereiche für Herbst 2017 angegeben sind, eingebracht. In diesem werden ua. die voraussichtlich angebotenen Fachbereiche wie folgt ausgeführt:

„Handel/Büro, Dienstleistungen, Elektro, Metall."

I.4.2. In einem Telefonat am 5. Juli 2017 bestätigte der Leiter der Polytechnischen Schule S, dass ab Herbst 2017 der Fachbereich Gesundheit und Soziales aufgrund von bisher 11 Anmeldungen zustande kommen wird.

I.4.3. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 VwGVG abgesehen werden, zumal der in Rede stehende Sachverhalt widerspruchsfrei feststand, lediglich eine rechtliche Frage zu klären war und im Übrigen auch kein darauf gerichtetes Parteienvorbringen vorlag.

I.5. Das Oö. Landesverwaltungsgericht geht bei seiner Entscheidung von dem unter den Punkten I.1. und I.4.2. dieses Erkenntnisses dargestellten entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus.

II.

Der dargestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den vorgelegten Unterlagen sowie aus dem Telefonat mit dem Leiter der in Rede stehenden Schule am 5. Juli 2017.

III.

III.1. Gemäß § 47 Abs. 1 Oö. POG 1992 ist der Besuch einer öffentlichen Pflichtschule durch einen dem Schulsprengel nicht angehörigen Schulpflichtigen (sprengelfremder Schulbesuch) - sofern es sich nicht um eine öffentliche Berufsschule handelt und es zu keiner gültigen Einigung zwischen den beteiligten Gemeinden kommt und nicht Abs. 2 und 3 anzuwenden sind - nur auf Grund einer spätestens zwei Monate vor dem beabsichtigten sprengelfremden Schulbesuch bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich die sprengelmäßig zuständige Schule liegt, zu beantragenden Bewilligung zulässig.

Diese Bewilligung ist gemäß § 47 Abs. 4 leg. cit. zu versagen, wenn

1. der gesetzliche Schulerhalter, der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule, die Aufnahme des Schulpflichtigen verweigert,
2. in der sprengelmäßig zuständigen Schule eine gesetzlich festgelegte Klassenschülermindest-zahl unterschritten würde oder

3. der beabsichtigte Schulwechsel nicht mit dem Beginn des Schuljahres zusammenfällt; ausgenommen sind Fälle, in denen berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen oder einem Schulpflichtigen (auch im Sinne des § 46 Abs. 3) der Besuch der nächstgelegenen Vorschulstufe ermöglicht wird.

Gemäß § 47 Abs. 5 leg.cit. kann die Bewilligung nach Abs. 1 bzw. 3 versagt werden, wenn

1. in der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule eine Klassenteilung eintreten würde oder
2. die mit dem sprengelfremden Schulbesuch für den Schulpflichtigen verbundenen Vorteile die bei der Schulsprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen nicht überwiegen.

III.2. Ein zwingender Versagungsgrund gemäß § 47 Abs. 4 Oö. POG 1992 wurde im angefochtenen Bescheid nicht erkannt und liegt nach der Aktenlage auch im gegenständlichen Fall nicht vor. Jedoch stützte die belangte Behörde ihre Entscheidung auf § 47 Abs. 5 Z. 2 Oö. POG 1992, wonach ein sprengelfremder Schulbesuch versagt werden kann, wenn die damit für den Schulpflichtigen verbundenen Vorteile die bei der Schulsprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen nicht überwiegen. Dass die Z. 1 des § 47 Abs. 5 Oö. POG im konkreten Fall nicht einschlägig ist, ist allseits außer Streit gestellt.

Es ist – wie im angefochtenen Bescheid eingehend dargestellt - festzuhalten, dass es sich bei einem Schulbesuch der sprengelmäßigen Schule um den Regelfall handelt und dem Besuch einer sprengelfremden Schule entsprechend konkrete und individuell berücksichtigungswürdige Umstände zu Grunde liegen müssen. Die allgemeinen Gedanken der Bf zur Sinnhaftigkeit und Aktualität von gesetzlich normierten Schulsprengeln sind nicht geeignet als Argumente in die gerichtliche Erwägung einzufließen, zumal die Beurteilung aufgrund geltender Rechtsnormen vorzunehmen ist.

Das Gericht hat sich daher mit den (von der Bf vorgebrachten) Vorteilen auseinander zu setzen, um zu beurteilen, ob die belangte Behörde diese Vorteile mit den bei der Schulsprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen ausreichend und verhältnismäßig abgewogen hat.

III.3. Zunächst ist festzuhalten, dass die Frage des Schulwegs hier keine entscheidungsrelevante Rolle spielen kann, zumal im konkreten Fall kein klares Überwiegen eines der beiden Schulwege erkannt werden kann, wenn auch – aus subjektiver - Sicht der Bf dem Schulweg nach P der Vorzug gegeben wird.

Die Bf hatte ein Schreiben der sprengelmäßig zuständigen Schule vorgelegt, in dem der von ihr intendierte Fachbereich nicht explizit angeführt war. Jedoch haben

die Ermittlungen des Gerichts (Telefonat mit dem Schulleiter am 5. Juli 2017) ergeben, dass der von der Bf intendierte Fachbereich Gesundheit und Soziales ab Herbst auch an der in Rede stehenden Schule in S angeboten werden wird, zumal hier ausreichend Anmeldungen vorhanden sind. Weitere substanzierte Einwendungen liegen im ggst. Fall nicht vor und können auch vom erkennenden Richter nicht ausgemacht werden.

Die durchgeführte Interessensabwägung führt daher zu keinem Überhang der persönlichen Interessen am sprengelfremden Schulbesuch.

III.4. Es war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree